

KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE ILLNAU-EFFRETIKON

Inhaltsverzeichnis

I. DIE KIRCHGEMEINDE	3
Art. 1 Kirchgemeindeordnung	3
Art. 2 Gebiet	3
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Stimm- und Wahlberechtigte	3
Art. 5 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit	3
Art. 6 Aufgaben	3
Art. 7 Verhältnis zur Pfarrei	4
Art. 8 Information der Kirchgemeinde	4
II. ORGANE	4
1. Gesamtheit der Stimmberechtigten	4
Art. 9 Form der Rechtsausübung	4
A. Urnengang	4
Art. 10 Wahlleitende Behörde	4
Art. 11 Urnenwahl	4
Art. 12 Urnenabstimmung	4
B. Kirchgemeindeversammlung	5
a) Begriff	5
Art. 13 Zusammensetzung	5
b) Befugnisse	5
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 16 Finanzbefugnisse	5
Art. 17 Wahlbefugnisse	6
c) Allgemeine Verfahrensvorschriften	6
Art. 18 Einberufung	6
Art. 19 Ankündigung	6
Art. 20 Leitung	6
Art. 21 Stimmzählerinnen und Stimmzähler	6
Art. 22 Handhabung von Ruhe und Ordnung	6
Art. 23 Feststellen der Stimmberechtigten	6
Art. 24 Stimmregister	7
d) Verfahren bei Sachgeschäften	7
Art. 25 Antragsrecht der Kirchenpflege	7

Art. 26 Wiedereinbringung eines Antrages	7
Art. 27 Antragsrecht der Stimmberechtigten	7
Art. 28 Rückweisung	7
Art. 29 Beratung	7
Art. 30 Abstimmungsordnung	7
Art. 31 Durchführung der Abstimmung	8
e) Verfahren bei Wahlgeschäften	8
Art. 32 Wahlverfahren	8
Art. 33 Geheime Wahlen	8
Art. 34 Offene Wahlen	8
f) Initiativrecht	9
Art. 35 Initiativrecht, Einreichung der Initiative	9
Art. 36 Gesetzesverweis	9
Art. 37 Prüfung der Initiative	9
Art. 38 Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung	9
g) Anfragerecht	10
Art. 39 Anfragerecht	10
h) Protokoll	10
Art. 40 Protokoll	10
2. Kirchenpflege	10
Art. 41 Zusammensetzung	10
Art. 42 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	10
Art. 43 Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 44 Allgemeine Aufgaben und Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 45 Finanzielle Befugnisse	11
Art. 46 Kreditüberschreitung	12
Art. 47 Beratende Kommissionen und Sachverständige	12
Art. 48 Kompetenzdelegation	12
3. Rechnungsprüfungskommission	12
Art. 49 Zusammensetzung und Wahl	12
Art. 50 Aufgaben	12
Art. 51 Andere Prüfungsorgane	13
Art. 52 Erläuterungen der Kirchenpflege, Aktenbeizug	13
Art. 53 Fristen	13
III. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	13
Art. 54 Aufsichtsrecht	13
Art. 55 Beschwerde gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung	13
Art. 56 Rekurs in Stimmrechtssachen	14
Art. 57 Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege	14
Art. 58 Verfahren	14
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 59 Inkrafttreten	14
Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse	14

Gestützt auf § 11 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und Art. 55 Abs. 1 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen.

I. DIE KIRCHGEMEINDE

Art. 1 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon und die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gebiet

Die Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Lindau und Brütten.

Art. 3 Mitglieder

Mitglied der Kirchgemeinde ist jede Person, die

- a) nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Römisch-katholischen Kirche ist,
- b) im Gebiet der Kirchgemeinde Wohnsitz hat und
- c) nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

Art. 4 Stimm- und Wahlberechtigte

Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kirchgemeinde, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind.

Art. 5 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

¹ Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde.

² Für die Wählbarkeit des Pfarrers und der bzw. des Pfarreibeauftragten gelten die Bestimmungen der Römisch-katholischen Körperschaft.

³ Als Vertreterin bzw. Vertreter der Kirchgemeinde in privaten Institutionen sowie als Vorsitzende und Mitglieder von beratenden Kommissionen kann die Kirchenpflege auch nicht stimmberechtigte Personen wählen.

⁴ Der Pfarrer und die bzw. der Pfarreibeauftragte sowie andere Beschäftigte der Kirchgemeinde können nicht Mitglied der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission sein. Im Übrigen gilt betreffend Unvereinbarkeit das Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

² Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien.

³ Die Kirchgemeinde kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 7 Verhältnis zur Pfarrei

¹ Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organen zusammen.

² Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarrei - Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung - wahrgenommen werden.

Art. 8 Information der Kirchgemeinde

¹ Offizielle Mitteilungen sowie Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und allgemein verbindliche Beschlüsse von Kirchgemeindeorganen werden unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist in den amtlichen Publikationsorganen der Kirchgemeinde veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Pfarreisekretariat aufliegt.

² Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird insbesondere auf der Homepage der Pfarrei bzw. der Kirchgemeinde informiert.

II. ORGANE

1. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 9 Form der Rechtsausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

A. Urnengang

Art. 10 Wahlleitende Behörde

Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der politischen Gemeinde Illnau-Effretikon wahrgenommen.

Art. 11 Urnenwahl

An der Urne erfolgen

1. die Wahl der Mitglieder der Synode,
2. die Bestätigungswahl des Pfarrers.

Art. 12 Urnenabstimmung

¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Budget, Rechnung und Steuerfuss.

B. Kirchgemeindeversammlung

a) Begriff

Art. 13 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

b) Befugnisse

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung und der Besoldungsverordnung.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Behandlung von Initiativen,
2. die Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Kirchenpflege,
3. die Genehmigung von Verträgen mit den Pfarrkirchenstiftungen sowie deren Änderungen,
4. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben sowie deren Änderungen, sofern
 - a) damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist oder
 - b) die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 5'000 zur Folge haben
5. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
7. den Entscheid über Änderungen von Erscheinungsbild oder Ausstattung des Kirchenraums, sofern sie auf Dauer angelegt sind,²
8. die Bestimmung des oder der amtlichen Publikationsorgane.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und des Kirchgemeindesteuerfusses,
2. die Abnahme der Jahresrechnung,
3. die Beschlussfassung über neue Ausgaben und über Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind,
5. die Vorfinanzierung von Investitionen,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten.

Art. 17 Wahlbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung wählt

1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten,
2. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten,
3. den Pfarrer bei der Neuwahl,
4. die Pfarreibeauftragte bzw. den Pfarreibeauftragten, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.

c) Allgemeine Verfahrensvorschriften

Art. 18 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

1. auf Anordnung der Kirchenpflege,
2. nach vorher beschlossener Vertagung,
3. wenn 200 Stimmberechtigte es verlangen.

Art. 19 Ankündigung

¹ Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben.

² Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

³ Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

Art. 20 Leitung

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Kirchenpflege oder bei deren bzw. dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Art. 21 Stimmzählerinnen und Stimmzähler

¹ Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission sein dürfen.

² Sie bilden mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Aktuar bzw. der Aktuarin der Kirchenpflege die Vorsteherschaft der Versammlung.

Art. 22 Handhabung von Ruhe und Ordnung

Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 23 Feststellen der Stimmberechtigten

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.

³ Im Streitfall entscheidet die Vorsteherschaft der Versammlung sofort über ihre Stimmberechtigung.

Art. 24 Stimmregister

Das Stimmregister kann während der Verhandlungen beim dafür zuständigen Mitglied der Kirchenpflege eingesehen werden.

d) Verfahren bei Sachgeschäften

Art. 25 Antragsrecht der Kirchenpflege

¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird von der Kirchenpflege oder einer von ihr beauftragten Drittperson erläutert.

² Die Kirchenpflege kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

³ Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege verbindlich.

Art. 26 Wiedereinbringung eines Antrages

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

Art. 27 Antragsrecht der Stimmberechtigten

¹ Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen.

² Sie sind im Weiteren befugt Ordnungsanträge zu stellen, insbesondere auf Abbruch der Diskussion, Redezeitbeschränkung und geheime Abstimmung.

Art. 28 Rückweisung

Verschiebt die Kirchgemeindeversammlung den Entscheid über einen ihr vorgelegten Antrag, so kann sie ihn der Kirchenpflege zur weiteren Prüfung überweisen.

Art. 29 Beratung

¹ Jede und jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann Nichtstimmberechtigten beim Vorliegen wichtiger Gründe gestatten, das Wort zu ergreifen. Sie sind jedoch nicht berechtigt Anträge zu stellen.

³ Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

Art. 30 Abstimmungsordnung

¹ Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.

² Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

³ Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.

⁴ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 31 Durchführung der Abstimmung

¹ Vor der Abstimmung legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt ihre bzw. seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.

² Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

³ Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

⁴ Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit.

⁵ Bei offenen Abstimmungen stimmt sie bzw. er nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.

e) Verfahren bei Wahlgeschäften

Art. 32 Wahlverfahren

¹ In der Kirchgemeindeversammlung werden geheim gewählt

1. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie deren Präsidentin oder Präsident,
2. der Pfarrer bei der Neuwahl,
3. die bzw. der Pfarreibeauftragte bei der Neu- und Wiederwahl,
4. wenn das Recht der Römisch-katholischen Körperschaft geheime Wahl vorschreibt,
5. wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.

² In den übrigen Fällen wird offen gewählt.

Art. 33 Geheime Wahlen

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden. Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen für die Neuwahl des Pfarrers sowie der bzw. des Pfarreibeauftragten.
2. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.
3. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit.
4. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin bzw. der Präsident das Los.

Art. 34 Offene Wahlen

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.
2. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.
3. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.

4. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit.
5. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

f) Initiativrecht

Art. 35 Initiativrecht, Einreichung der Initiative

¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.

² Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse der Initiantin bzw. des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

³ Werden durch die Initiantin bzw. den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:

1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,
2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
3. Name und Adresse der Initiantin bzw. des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

⁴ Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

Art. 36 Gesetzesverweis

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 37 Prüfung der Initiative

¹ Die Kirchenpflege prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.

² Die Kirchenpflege stellt mit Beschluss fest, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind. Sind sie nicht erfüllt, begründet sie ihren Beschluss.

Art. 38 Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung

¹ Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung vor.

² Wird die Initiative weniger als drei Monate vor einer Kirchgemeindeversammlung eingereicht, kann die Initiative der übernächsten Versammlung vorgelegt werden.

³ Die Initiantin bzw. der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründet den Antrag mündlich in der Versammlung.

⁴ Die Kirchenpflege kann der Versammlung einen Gegenvorschlag unterbreiten. Dieser muss die gleiche Form (allgemeine Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf) aufweisen wie die Initiative.

⁵ Die Initiantin bzw. der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

g) Anfragerecht

Art. 39 Anfragerecht

¹ Jeder und jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.

² Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.

³ Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort der Anfragstellerin bzw. dem Anfragsteller spätestens zu Beginn der Kirchgemeindeversammlung schriftlich mit.

⁴ Die Anfragstellerin bzw. der Anfragsteller hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

h) Protokoll

Art. 40 Protokoll

¹ Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Kirchgemeindepotokoll ein.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Stimmzählerinnen und Stimmzähler prüfen innert sieben Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

³ Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Rekurskommission einzureichen.

2. Kirchenpflege

Art. 41 Zusammensetzung

¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Der Pfarrer oder die bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Die Kirchenpflege kann die Teambeauftragte oder den Teambeauftragten an die Kirchenpflegesitzungen einladen. Er/sie hat dann beratende Stimme.¹

Art. 42 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Kirchenpflege bestimmt aus ihrer Mitte

1. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
2. die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher sowie deren Stellvertretungen,
3. die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege,
4. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Gremien.

² Sie bestimmt in freier Wahl

1. die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,
 2. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege,
- ³Sie stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde bzw. der Pfarrei an.

Art. 43 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. ihrer Geschäftsordnung sowie jener der Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. der Pflichtenhefte ihrer Mitglieder,
3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Personen und Gremien,
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 44 Allgemeine Aufgaben und Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege obliegen

1. die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, das Recht der Römisch-katholischen Körperschaft sowie durch die Synode oder den Synodalrat übertragenen Aufgaben,
2. der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse,
3. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und die Antragstellung hiezu,
4. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
5. die Führung eines Verzeichnisses aller mittel- und längerfristig geplanten und zu erwartenden Investitionen und grösseren Unterhaltsarbeiten samt den geschätzten Kosten; das Verzeichnis wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis gebracht;
6. die Regelung der Nutzung und den Unterhalt der Liegenschaften, im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen auch für die Liegenschaften der Pfarrkirchenstiftungen,
7. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,
8. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
9. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
10. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Kirchgemeinde,
11. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 45 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben, d.h. für Ausgaben, zu denen die Kirchgemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse verpflichtet ist, und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt;

3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben
 - a) einmalig bis Fr. 50'000 für Liegenschaftenunterhalt und Fr. 20'000 für anderen Sachaufwand und Beiträge
 - b) jährlich wiederkehrend bis Fr. 5'000 für Sachaufwand und Beiträge;
4. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben und die Bewilligung von Zusatzkrediten
 - a) für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
 - b) für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr.

Art. 46 Kreditüberschreitung

¹ Übersteigt eine Ausgabe den bewilligten Betrag, ohne dass sich dies notwendig aus der Sache ergibt, ist eine Ergänzung der Bewilligung einzuholen.

² Erträgt die Entscheidung keinen Aufschub, wird spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.

Art. 47 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Kirchenpflege kann für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 48 Kompetenzdelegation

¹ Die Kirchenpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse von Mitgliedern oder durch einzelne Angestellte in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen dieser bevollmächtigten Personen und Gremien kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 49 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

² Bei Vakanzen ist die Kirchenpflege verpflichtet, Stimmberechtigte der Kirchgemeinde, die Mitglied der Rechnungsprüfungskommission einer politischen Gemeinde sind, für eine Kandidatur anzufragen, sofern nicht schon genügend Kandidaturen anderer mit dem Gemeindefinanzwesen vertrauter Personen vorliegen.

³ Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 50 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung und an die Urne, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle

Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab und erstattet der Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

Art. 51 Andere Prüfungsorgane

¹ Die Kirchgemeinde kann private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens beiziehen.

² Soweit diese Prüfungsorgane ihre Feststellungen der Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis bringen, kann sie auf eigene Prüfung verzichten.

Art. 52 Erläuterungen der Kirchenpflege, Aktenbeizug

¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge die zuständigen Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher der Kirchenpflege beiziehen. Sie ist zu deren Anhörung verpflichtet, wenn sie Ablehnungs- oder Änderungsanträge stellen will.

² Die Kirchenpflege stellt der Rechnungsprüfungskommission mit ihren Anträgen die zugehörigen Akten zu.

Art. 53 Fristen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.

III. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 54 Aufsichtsrecht

¹ Die Kirchgemeinde steht unter der Aufsicht der Rekurskommission und der Oberaufsicht des Synodalarates.

² Die Kirchenpflege reicht der Rekurskommission die von ihr erstellten Jahresrechnungen, die Anträge der Rechnungsprüfungskommission und alle Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung jeweils bis Ende Juni ein.

Art. 55 Beschwerde gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung

Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können von der Kirchenpflege, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen,
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Kirchgemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie die Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Art. 56 Rekurs in Stimmrechtssachen

¹ Die Verletzung der politischen Rechte und der Vorschriften über ihre Ausübung kann bei der Rekurskommission mit Rekurs in Stimmrechtssachen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz geltend gemacht werden.

² Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, nur dann Rekurs in Stimmrechtssachen erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Art. 57 Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege

Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege kann bei der Rekurskommission Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden. Ausgenommen sind personalrechtliche Anordnungen des Synodalrates gegenüber der Kirchgemeinde und Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis.

Art. 58 Verfahren

Das Verfahren bei der Beschwerde, dem Rekurs in Stimmrechtssachen und dem Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 59 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 17. Juni 1998 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

ANMERKUNG

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung wurde in der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Mai 2014 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kirchenpflege: Christoph Spirig

Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege: Elisabeth Buck

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 73 Juli 2014 genehmigt.

ANHANG

¹ *Eingefügt an der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Mai 2015. Genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom 24. August 2015 und in Kraft seit dem 24. August 2015. Revision der Formulierung gemäss Synodalratsbeschluss vom 24. August 2015, erfolgt am 17. April 2018.*

² *Eingefügt an der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2017. Genehmigt durch den Synodalrat mit Beschluss vom 19. März 2018 und in Kraft seit dem 19. März 2018.*